

fend. Der Herr Secretär Dr. Loth wird der Kammer darüber Vortrag erstatten.

Secretär Dr. Loth: In der zweiten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer hatte dieselbe auf desfalligen Directorialbericht über das Gesuch des Abg. Eichorius, ihn auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 9. October 1861 und §. 66 der Verfassungsurkunde den Austritt aus der Kammer zu gestatten, beschlossen, von der nach §. 66 der Verfassungsurkunde beizubringenden Bescheinigung abzusehen und das Gesuch des Abg. Eichorius um Genehmigung seines Austrittes aus der Kammer nunmehr zu genehmigen.

Derselbe lautet im Zusammenhange folgendermaßen:

„In der zweiten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer hatte dieselbe, auf diesfalligen Directorialbericht über das Gesuch des Herrn Abg. Eichorius,

ihm auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 9. October 1861 und §. 66 der Verfassungsurkunde den Austritt aus der Kammer zu gestatten, beschlossen:

von der nach §. 66 der Verfassungsurkunde beizubringenden genügenden Bescheinigung des Reclamationsgrundes abzusehen,

und das Gesuch des Herrn Abg. Eichorius um Genehmigung seines Austrittes abzulehnen.

Hierauf ist Herr Abg. Eichorius anderweit mit dem Gesuche*) vom 15. December 1863 eingekommen.

Bei Erstattung seines ersten Berichtes ist das Directorium von der Ansicht ausgegangen, daß in dem Wesen jeder collegialisch organisirten Behörde im Allgemeinen die Möglichkeit liege, daß die Stelle des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Behinderungsfällen von einem andern Mitgliede des Collegiums vertreten werde, und es hielt diese Anschauung um so gerechtfertigter, als die Anwesenheit mehrerer Collegialvorstände in der Kammer dieselbe bezeugt.

Das Directorium schlug daher auch unerwartet einer beizubringenden Bescheinigung des Reclamationsgrundes des Herrn Abg. Eichorius vor, das Entlassungsgesuch desselben nach dieser allgemeinen principiellen Ansicht abzulehnen.

Gegen diese Ansicht entgegnet nun Herr Abg. Eichorius in seiner neuerlichen Eingabe,

daß eine allgemeine Norm dafür, ob ein städtisches Amt die dauernde Anwesenheit des Inhabers erfordere, kaum aufgestellt werden könne und den Verhältnissen der einzelnen Stadt im concreten Falle Rechnung getragen werden müsse.

Die Organisation des Rathes der Stadt Leipzig sei aber eine solche, daß entweder der Bürgermeister oder der Vicebürgermeister sich dauernd der Leitung der städtischen Geschäfte zu unterziehen habe.

Herr Reclamant behauptet demnach, daß die allgemeine Regel, wonach bei collegialischen Behörden in Behinderungsfällen des Vorsitzenden in dessen Stellvertre-

tung der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Collegiums überzugehen habe, auf das Collegium des Rathes zu Leipzig Anwendung nicht leide und zwar weil nur der Bürgermeister und Vicebürgermeister zur Leitung der umfangreichen städtischen Geschäfte durch ihr Amt berufen seien. Es liege daher in dem Wesen seines Amtes das Erforderniß seiner beständigen Anwesenheit in Leipzig.

Da nun dem Gesuche ein Zeugniß des Rathes der Stadt Leipzig beiliegt, welches bezeugt,

daß die Ausdehnung der dortigen städtischen Verwaltung eine ständige Leitung an Ort und Stelle geradezu unentbehrlich mache,

und bei der dauernden Berufung des Bürgermeisters zum Sitz in der Ersten Kammer

die Amtsverhältnisse des Vicebürgermeisters dessen persönliche beständige Anwesenheit in Leipzig dringend und wesentlich erfordern,

so ist das Directorium der Ansicht, daß es sich bei dem Entlassungsgesuche des Herrn Abg. Eichorius

1. um einen singulären Fall handelt, welcher nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen ist, und
2. daß das singuläre thatsächliche Verhältniß durch das Zeugniß des Rathes der Stadt Leipzig hinlänglich bescheinigt sei.

Hiernächst ist, was die formelle Seite des Gesuchs betrifft, kein Zweifel, daß es sich um einen Reclamationsgrund handelt, der bei der Wahl des betreffenden Abgeordneten noch nicht vorhanden war, welcher vielmehr erst durch seine im Anfange vorigen Jahres stattgefundene Wahl zum Vicebürgermeister eingetreten ist, dafern man der Behauptung des Herrn Reclamanten beitrifft, daß letzteres Amt, als mit der Leitung der städtischen Verwaltung betraut, sich von dem eines lebenslänglichen Stadtraths wesentlich unterscheide.

Auch ist durch das Zeugniß des Rathes die früher ertheilte Genehmigung zur Annahme der Stelle als Abgeordneter keineswegs zurückgezogen, sondern nur das Rücktrittsgesuch des Abg. Eichorius unterstützt.

Nach dem Allen scheint den in §. 66 festgesetzten Erfordernissen einer Resignation auf das Abgeordnetenamt Seiten des Herrn Abg. Eichorius nunmehr Genüge geleistet zu sein, und obgleich das Directorium die Ansicht festhält, daß der Vorsitz in einem Collegium im Allgemeinen nicht als ein genügender Resignationsgrund zu betrachten sei, glaubt es doch mit Rücksicht auf diese Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen der Kammer vorzuschlagen zu sollen

das Gesuch des Abg. Eichorius um Gestattung seines Austrittes aus der Kammer nunmehr zu genehmigen.“

Abg. Günther: Ich kann Ihnen nicht verhehlen, meine Herren, daß mich der Antrag unseres Directorii im hohen Grade überrascht hat. Ich erlaube mir, Sie an unsere frühere Verhandlung über die vorliegende Angelegenheit*) zu erinnern; ich erlaube mir, Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen, daß damals von mehreren Seiten und namentlich von Seiten der Leipziger Abgeordneten genau wie heute die Unentbehrlichkeit des Vicebürgermeisters Eichorius behauptet wurde und daß uns der

*) s. Gesuch und Zeugniß am Schluß dieser Nummer.

*) s. L.M. II. R. S. 11 fgg.